

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 04.09.2020
in Wuppertal-Elberfeld**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 05.04.2022 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 04.09.2022, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr dürfen anlässlich des Stadtfestes Elberfelder Cocktail in Wuppertal-Elberfeld Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren im folgenden Bereich, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergibt, geöffnet sein:

Neumarkt
Kerstenplatz
Poststraße
Alte Freiheit
Turmhof
Herzogstraße
Von-der-Heydt-Platz

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

